

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1953

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Teil I

Landesregierung

- | | | |
|---|--|-----|
| 6. 3. 53 Verordnung über die Anerkennung der Abschlußprüfungen der Optikerfachschule in Köln als Teil der handwerklichen Meisterprüfung | | 211 |
| 6. 3. 53 Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung | | 211 |

Teil II

Andere Behörden

- | | | |
|---|--|-----|
| A. Bezirksregierung Aachen. | | |
| 23. 2. 53 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Keilenberg“ in den Gemarkungen Barmer, Floßdorf und Koslar, Landkreis Jülich | | 212 |
| B. Bezirksregierung Arnsberg. | | |
| C. Bezirksregierung Detmold. | | |
| D. Bezirksregierung Düsseldorf. | | |
| 2. 3. 53 Viehseuchenanordnung | | 212 |
| E. Bezirksregierung Köln. | | |
| F. Bezirksregierung Münster. | | |
| G. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg. | | |
| 10. 2. 53 Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saalkreis Geilenkirchen-Heinsberg | | 213 |
| H. Landkreis Altena. | | |
| 20. 10. 52 7. Nachtrag zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altena | | 213 |

Teil I

Landesregierung

Verordnung über die Anerkennung der Abschlußprüfungen der Optikerfachschule in Köln als Teil der handwerk- lichen Meisterprüfung.

Vom 6. März 1953.

Auf Grund von § 133 Abs. 10 GewO stelle ich die Abschlußprüfungen der

Staatlich anerkannten Optikerfach-
schule in Köln

für diejenigen Schüler, die im Augenoptiker-Handwerk nach ordnungsmäßiger Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung vier Jahre als Geselle tätig gewesen sind und einen der bei der Schule im Tagesunterricht stattfindenden einjährigen (zweiseitigen) Lehrgänge besucht haben, dem theoretischen Teil der Meisterprüfung im Augenoptiker-Handwerk gleich mit der Maßgabe, daß von den Teilnehmern mindestens die für die Meisterprüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen gefordert werden und zu den Prüfungen ein Vertreter der Handwerkskammer Köln als Beisitzer hinzugezogen wird.

Düsseldorf, den 6. März 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Hölscher.

— GV. NW. 1953 S. 211.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 6. März 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 95 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, für den Bau und Betrieb einer 10-kV-Kabelleitung zwischen den Stationen Zeche Älter Hellweg und Stahlwerk Müller II in Unna bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 211.

Teil II Andere Behörden

A. Bezirksregierung Aachen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kellenberg“ in den Gemarkungen Barmen, Floßdorf und Koslar, Landkreis Jülich.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Kellenberg“ in den Gemarkungen Barmen, Floßdorf und Koslar, Landkreis Jülich, wird mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 71.58.88 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Barmen Flur 3, Flurstück 2, Flur 4, Flurstück 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, Flur 8, Flurstück 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 63/41 (tw), 64/40, 8, 9, 10, Flur C, Flurstück 41, 51, 334/5, 342/5, 343/5, 344/5, 345/5, 501/43, 499/46, 61/2, 133/3, 101/1, 92/2, Flur D, Flurstück 2223/674, Flur C, Flurstück 133/4, 495/36, in der Gemarkung Floßdorf Flur 3, Flurstück 100, 101, 102, 103, 104, 105, 117, Flur A, Flurstück 1021/807, 1273/816, 821, 822, 1297, in der Gemarkung Koslar Flur 1, Flurstück 25/1, Flur E, Flurstück 1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1:2500 und in ein Meßtischblatt 1:25 000 „rot“ eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

- a) der Zentralstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege in Egestorf,
- b) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- c) der höheren Naturschutzbehörde in Aachen,
- d) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Aachen,
- e) der unteren Naturschutzbehörde in Jülich.

§ 3

(1) Im Bereiche des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, die Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

- h) die Wege zu verlassen, zu zeiten, zu lagern, zu lärmern, zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (Holzeinschläge, Durchforstung, Aufforstung u. a. m.) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellen-Nummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jeden Jahres (oder vier Wochen vor Beginn der Arbeiten) bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist;
3. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes;
4. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in den Baumschulen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 6

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß § 6 (1) und § 4 ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 23. Februar 1953.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde:
Dr. Brand.

— GV. NW, 1953 S. 212.

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Viehseuchenanordnung.

Auf Grund der §§ 7, 18 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche folgendes angeordnet:

§ 1

Die Benutzung von Klauentieren im kleinen Grenzverkehr ist verboten.

§ 2

Klauentiere, die nach den Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1908 — I P.2117 (ABl. S. 208) — auf im Lande Nordrhein-Westfalen liegende Weiden der Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees aufgetrieben werden sollen, sind beim Grenzübertritt amtstierärztlich zu untersuchen.

Beim Grenzübertritt sind dem Grenztierarzt folgende Bescheinigungen der für den Herkunftsort der Tiere zuständigen Ortspolizeibehörde und des zuständigen Amtstierarztes vorzulegen:

- a) Die Bezeichnung des Eigentümers (Stand, Name, Wohnort).
 b) Bei Großvieh: Einzelbeschreibung nach Geschlecht, Farbe, Alter, Kennzeichen:

Bei Kleinvieh: Angabe der Stückzahl.

- c) Die Erklärung, daß die Viehbestände, aus denen die Tiere stammen, und insbesondere die Tiere selbst, bei einer frühestens drei Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommenen amtstierärztlichen Untersuchung frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden sind, und daß die Herkunftsorte und ihre Umgebung im Umkreis von 5 km seit sechs Wochen frei von Maul- und Klauenseuche sind.
 d) Eine Erklärung, daß die Tiere — mit Angabe der Ohrmarke — frühestens drei Monate, spätestens 14 Tage vor dem Grenzübertritt mit einer ausreichenden Dosis bivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine der jeweils vorherrschenden Typen Schutzgeimpft sind.

Die Bescheinigungen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, andernfalls ist ihnen eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen beträgt 8 Tage.

§ 3

Die eingebrachten Klauentiere unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen einer 14tägigen amtstierärztlichen Beobachtung. Sie dürfen während dieser Zeit die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten (Weiden) nicht verlassen. Diese Beobachtung darf erst aufgehoben werden, wenn eine frühestens am 14. Tage nach der Einfuhr vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß sämtliche Tiere des Bestandes (Weide) frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.

§ 4

Bei der Rückkehr der auf holländischen Weiden ge-weideten Klauentiere deutscher Grenzlandwirte der in § 2 genannten deutschen Grenzkreise nach Nordrhein-Westfalen müssen die im § 2 Abs. 2 d vorgeschriebenen Bescheinigungen dem Grenztierarzt vorgelegt werden. Außerdem unterliegen diese Tiere nach der Rückkehr der amtstierärztlichen Untersuchung und anschließend der im § 3 angeordneten 14tägigen Beobachtung.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1953.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Dr. Bü r m a n n.

— GV. NW. 1953 S. 212.

G. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 184) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 6. Februar 1953 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Aachen als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg vom 28. Juli 1952 wird wie folgt abgeändert und neu gefaßt:

Über Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften im § 2 entscheidet der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Aachen als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung des Selkantkreises in Geilenkirchen mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter lfd. Nr. 19, Meßtischblatt Nr. 5002, aufgeführte Hünshovener Wäldchen wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg vom 28. Juli 1952 (GV. NW. 1952 S. 191) finden auf vorgenannten Landschaftsteil entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ in Kraft.

Geilenkirchen, den 10. Februar 1953.

Im Auftrage des Kreistages
des Selkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg
als untere Naturschutzbehörde.

Pilates
Landrat.

Mingers
Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1953 S. 213.

H. Landkreis Altena

7. Nachtrag zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altena.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen und § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 11. April 1946 in der für Nordrhein-Westfalen z. Z. geltenden Fassung und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Altena vom 20. Oktober 1952 wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altena vom 30. September 1937 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Teil II, Stück 82, S. 291) wird auf die in der nachfolgend abgedruckten Liste unter lfd. Nr. 320 bis 332 aufgeführten Naturdenkmale ausgedehnt.

§ 2

Die in die Liste eingetragenen Naturdenkmale erhalten hiermit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 3

Diese Nachtragsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Altena, den 20. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Kreises Altena.

Hesse
Landrat.

Becker
Kreistagsabgeordneter.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
320	1 Sommerlinde	Böddinghausen	Blatt Plettenberg 2725 Gemarkung Holt-hausen, Flur 2, Nr. 341/24, Frau Auguste Kettling, Böddinghausen	Im Vorgarten des Wohnhauses	
321	1 Stieleiche	Ohle	Blatt Altena 4712, Gemarkung Ohle, Flur 7, Nr. 681/86 Fritz Schulte-Suhr, Ohle	Gegenüber dem Hof Schulte-Suhr an der Bundesstraße	
322	1 Traubeneiche	Helbecke	Blatt Hohenlimburg 2653, Gemarkung Lenne, Flur 3 Nr. 341/3 Elfriede von Carlowitz, Helbecke	Unweit Sägemühle bei Kilometerstein 6,5 der Bundesstraße	
323	3 Rotbuchen	Helbecke	Blatt Hohenlimburg 2653, Gemarkung Lenne, Flur 3, Nr. 529/2, Elfriede v. Carlowitz, Helbecke	Waldfriedhof von Holtzbrinck und von Carlowitz	
324	Quarzblockfeld	Auf der Mark	Blatt Meinerzhagen 2784, Gemarkung Halver, Flur 17, Nr. 45, Heinrich Brocksieper, Auf der Mark	100 m nordwestlich Gehöft Auf der Mark	Größe 40 Ar
325	3 Sommerlinden	Grennigloh	Blatt Lüdenscheid 2723, Gemarkung Wiblingwerde, Flur 5 Nr. 170/7, Heinrich Dresel, Grennigloh	2 Linden östlich 1 Linde westlich Wohnhaus Dresel	
326	4 Traubeneichen	Grennigloh	Blatt Lüdenscheid 2723, Gemarkung Wiblingwerde, Flur 7, Nr. 162/92, Heinrich Dresel, Grennigloh	Westlich Wohnhaus Dresel	
327	3 Winterlinden 2 Sommerlinden	Beckinghausen	Blatt Meinerzhagen 2784, Gemarkung Kierspe, Flur 3, Nr. 954/145, 944/152, Heinr. Busch, Lüden-scheid, Hochstr. 60	Hinter Geräte-schuppen	
328	4 Sommerlinden	Meinerzhagen	Blatt Meinerzhagen 2784, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Nr. 1613, Wwe. Julie Hedfeld, Meinerz-hagen, Hauptstr. 13	Vor dem Wohnhaus Hauptstr. 13	
329	1 Roßkastanie	Meinerzhagen	Blatt Meinerzhagen 2784, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Nr. 1378/72, Wilh. Deubert, Meinerz-hagen, Teichstr. 9	Vor dem Wohnhaus Teichstr. 9	

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
330	Moor „Am Knäpken“	Hohenhengstenberg	Blatt Herscheid 2785, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 9, Nr. 262/39 z. T., 48 z. T., 49b z. T., 41b z. T., Otto Sinderhaus, Hohenhengstenberg, Wilh. Schoppmann, Niederhengstenberg	350 m nordwestlich Hohenhengstenberg	Größe 1,20 ha
331	Kammoor	Nordhelle	Meßtischblatt Herscheid Nr. 2785, Gemarkung Herscheid, Flur 31, Nr. 85/1, Staatl. Forstverwaltung Forstamt Attendorn	Straßenkreuzung Herscheid—Valbert mit Höhenweg	Größe 47 Ar
332	Steilhang „Im Ahrenritt“	Halverscheiderohl	Blatt Lüdenscheid 2723, Gemarkung Hülscheid, Flur 9, Nr. 116/17 z. T., Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 52, Nr. 19/1 z. T., C. Kubbier und Sohn, Dahlebrück, Gräfin von dem Busche-Ippenburg, Gutsverwaltung Neuenhof	Gegenüber Halverscheiderohl, zwischen den Eisenbahnüberführungen, 50 m hangseitig ab Bundesstraße	Größe 1,86 ha Forstliche Bewirtschaftung bei Erhaltung eines lichten Laubmischwaldes und bei Ausschluß der Fichte gestattet

— GV. NW. 1953 S. 213.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.